



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Dezember 2013  
(OR. en)

16374/13  
ADD 1

PV/CONS 55  
ECOFIN 1032

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: **3271.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
**(WIRTSCHAFT und FINANZEN)** vom 15. November 2013 in Brüssel

## ÖFFENTLICHE BERATUNG<sup>1</sup>

Seite

### **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

#### A-PUNKTE (Dok. 15841/13)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen [erste Lesung] (GA) ..... 4
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten über bestimmte Maßnahmen [erste Lesung] (GA) ..... 4
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe [erste Lesung] (GA+E) ..... 5
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern [erste Lesung] (GA) ..... 5
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken zur Demografie [erste Lesung] (GA+E) ..... 5
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 hinsichtlich der Zollkontingente für Wein [erste Lesung] (GA) ..... 6
7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrten-schreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr [erste Lesung] (GA + E) ..... 7
8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 [erste Lesung] (GA + E) ..... 8

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG des Rates [erste Lesung] (GA + E) .....	9
10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationsystems ("IMI-Verordnung") [erste Lesung] (GA+ E).....	10
11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission [erste Lesung] (GA+ E).....	11
12.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG [erste Lesung] (GA+E) .....	12
13.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" [erste Lesung] (GA+E).....	15

#### B-PUNKTE (Dok. 15784/13)

3.	Besteuerung von Zinserträgen .....	17
4.	Standard-Mehrwertsteuererklärung .....	17
10.	Bekämpfung der Geldwäsche [erste Lesung] .....	17
11.	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [erste Lesung] .....	18
12.	Sonstiges .....	18

\*

\* \* \*

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union*)

### **A-PUNKTE**

#### **1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen [erste Lesung] (GA)**

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

15428/13 CODEC 2397 COMER 246 WTO 274 COWEB 160 US 50 ACP 165  
COEST 336 NIS 69 SPG 17 UD 280

13283/13 COMER 200 WTO 186 COWEB 118 USA 43 ACP 135 COEST 247  
NIS 43 SPG 12 UD 217 CODEC 1940

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 6.11.2013 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV)

#### **2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten über bestimmte Maßnahmen [erste Lesung] (GA)**

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

15430/13 CODEC 2398 COMER 247 WTO 275 COWEB 161 USA 51 ACP 166  
COEST 337 NIS 70 SPG 18 UD 281 STIS 4 DEVGEN 270 SAN 414

13284/13 COMER 201 WTO 187 COWEB 119 US 44 ACP 136 COEST 248  
NIS 44 SPG 13 UD 218 STIS 3 DEVGEN 217 SAN 317  
CODEC 1941

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 6.11.2013 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV)

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe [erste Lesung] (GA+E)**  
PE-CONS 61/13 UD 175 ENT 213 MI 613 CORDROGUE 67 CODEC 1686

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

**Erklärung der Kommission  
zur KMU-Politik der EU**

"Die Kommission bedauert, dass der Rat kein deutlicheres Bekenntnis zur Senkung der Gebühren für KMU und insbesondere für Kleinstunternehmen im Einklang mit den Zielen der KMU-Politik der EU akzeptiert hat. Da die Kommission kompromissbereit ist und die Annahme der Änderung abschließen möchte, kann sie dem vorgeschlagenen Kompromiss, der eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten vorsieht, eine Kopplung der Gebührenhöhe an die Unternehmensgröße in Betracht zu ziehen, zustimmen."

**4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 71/13 UD 196 ENT 231 CORDROGUE 75 CODEC 1822

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV)

**5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken zur Demografie [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 88/13 STATIS 86 POLGEN 159 ECOFIN 781 SOC 677 REGIO 189  
DATAPROTECT 121 CODEC 1987

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmabstimmung der tschechischen, der maltesischen und der slowakischen Delegation gegen die Stimme der italienischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV)

**Erklärung Italiens**

"Italien hat die Verordnung über europäische demografische Statistiken seit Beginn der Beratungen stets befürwortet. Dies findet seine Bestätigung darin, dass die italienischen Vertreter in den Sitzungen der Eurostat-Arbeitsgruppe (Bevölkerung und Zensus) bzw. der Gruppe "Statistik" des Rates, die ab Herbst 2009 stattgefunden haben, eine sehr aktive Rolle gespielt haben.

Desungeachtet ist der Text der Verordnung, der aus der Sitzung der Gruppe "Statistik" des Rates hervorgegangen ist, von Italien abgelehnt worden und wird weiterhin abgelehnt, wie dies durch den zum gesamten Dossier eingelegten Prüfungsvorbehalt verdeutlicht wird.

Für die Ablehnung der Fassung der Verordnung vom 19. Juli gibt es zwei Gründe: erstens die Begriffsbestimmung der "Wohnbevölkerung", die im Widerspruch zu den in Italien geltenden Rechtsvorschriften (Verordnung über das Bevölkerungsregister) steht und bei der die Kohärenz mit den anderen bereits geltenden europäischen Verordnungen betreffend Demografie (d.h. Verordnung 862/2007 betreffend Wanderung und Verordnung 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen) nicht gewährleistet ist; zweitens die De-facto-Streichung des Artikels betreffend Ausnahmen (d.h. Artikel 8a, der im Sommer 2012 vom Rat gebilligt und durch Artikel 7a betreffend Durchführbarkeitsstudien ersetzt wurde.)

### **Erklärung der Republik Kroatien**

"Kroatien hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass es den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische demografische Statistiken generell unterstützt.

Nichtsdestoweniger möchte Kroatien darauf hinweisen, dass es nicht in der Lage sein wird, den in Artikel 3 des obengenannten Verordnungsvorschlags bezeichneten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

Für das erste Bezugsjahr, d.h. 2013, sind keine Daten über Lebendgeborenen nach Geburtsland der Mutter oder über Tode nach Geburtsland erhoben worden. Daher wird eine Lieferung der genannten Daten nicht möglich sein.

Die Republik Kroatien wird diese beiden Variablen in die bestehenden statistischen Erhebungen aufnehmen und die Daten ab dem Bezugsjahr 2014 zur Verfügung stellen."

### **Erklärung Rumäniens**

"Rumänien hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass es den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische demografische Statistiken generell unterstützt.

Nichtsdestoweniger möchte Rumänien noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht in der Lage sein wird, den in Artikel 3 des obengenannten Verordnungsvorschlags bezeichneten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

Für das erste Bezugsjahr, d.h. 2013, sind keine Daten über Lebendgeborenen nach Geburtsland der Mutter, Land der Staatsangehörigkeit der Mutter und Wohnsitzregion der Mutter oder über Tode nach Geburtsland erhoben worden. Daher wird eine Lieferung der genannten Daten nicht möglich sein.

Rumänien hat diese vier Variablen in die bestehenden statistischen Erhebungen aufgenommen und wird die Daten ab dem Bezugsjahr 2014 zur Verfügung stellen."

## **6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 hinsichtlich der Zollkontingente für Wein [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 92/13 COWEB 138 AGRI 621 AGRIORG 124 WTO 224 UD 249  
CODEC 2175

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.  
(Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

**7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr [erste Lesung] (GA + E)**

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

14969/13 CODEC 2299 TRANS 533

+ COR 1

+ ADD 1 REV 1

11532/13 TRANS 354 CODEC 1599

+ COR 1 (cs, fr, pl, ro)

+ REV 1 (pl, el)

+ REV 2 (pt)

+ REV 3 (pl)

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 23.10.2013 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV)

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland**

"Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen soll Effizienz und Wirksamkeit von Fahrtenschreibern festlegen und sicherstellen, dass Berufskraftfahrer die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten noch besser einhalten.

Aus Sicht der deutschen Bundesregierung darf der Vorschlag aber nicht dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe – ohne nachvollziehbaren Grund weiteren bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.

Die zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Fassung des VO-Vorschlags sieht für diese Unternehmen eine Ausnahme vor, wenn sie ein Fahrzeug in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmenssitz einsetzen. Dies ist zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die nur einen Umkreis von 50 km vorsieht. Für flächenmäßig große Länder, wie z.B. Deutschland, ist diese Regelung aber nicht ausreichend und daher nicht hinnehmbar. Zudem sind gerade kleine und mittlere Unternehmen heute darauf angewiesen, Kunden in einem größeren Radius zu erreichen.

Die deutsche Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen dafür plädiert, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern. Als äußerste Rückfallposition wäre für Deutschland noch akzeptabel, dass jedenfalls denjenigen Mitgliedstaaten, die dies für erforderlich halten, die Möglichkeit gegeben werde, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern.

Aufgrund der in dieser Protokollerklärung genannten Argumente kann die deutsche Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen, so wie er sich als Resultat des informellen Trilogs darstellt, nicht zustimmen."

**Erklärung der Kommission**  
**zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006**

"Um eine wirksame und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten zu gewährleisten, wird die Kommission die Anwendung dieser Vorschriften weiterhin genau beobachten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen."

**Erklärung der Kommission**  
**zu Durchführungsrechtsakten**

"Künftige Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission ermächtigt worden ist, um die detaillierten Vorschriften und Spezifikationen für Fahrtenschreiber, Fahrtenschreiberkarten und Schaublätter sowie die Typgenehmigungsanforderungen festzulegen, dienen nach Auffassung der Kommission der Ergänzung der im Basisrechtsakt enthaltenen technischen Spezifikationen und sollten daher als delegierte Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 290 AEUV erlassen werden. Die Kommission wird keine Einwände gegen die Verabschiedung des von den Gesetzgebern vereinbarten Wortlauts erheben. Sie erinnert aber daran, dass die Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 AEUV derzeit vom Gerichtshof in der "Biozid"-Rechtssache geprüft wird."

**Erklärung der Kommission**  
**zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung in keinem der Erwägungsgründe widerspiegelt."

**8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 43/13 MAR 73 TRANS 317 SOC 457 CODEC 1405  
+ COR 1 (fi)  
+ REV 1 (hr)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.  
(Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

**Erklärung der Kommission**

"Die Kommission ist der Auffassung, dass der Titel den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht angemessen wiedergibt."

## **Erklärung Österreichs**

"Österreich ist sich der Bedeutung des Seearbeitsübereinkommens bewusst, das einen wichtigen Ansatz dazu darstellt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute auf Schiffen zu verbessern. Aus diesem Grund werden die Anstrengungen begrüßt, das Seearbeitsübereinkommen in einer möglichst großen Zahl von Staaten umzusetzen.

Auf der anderen Seite ist die Seeschifffahrt für einen Binnenstaat wie Österreich von geringer Bedeutung, nicht zuletzt weil das Seeschiffahrtsregister für gewerblich genutzte Schiffe geschlossen wurde. Österreich ist somit in dieser Hinsicht kein Flaggenstaat mehr.

Österreich möchte keineswegs den anderen Mitgliedstaaten im Weg stehen, wenn sie im Sinne der vorliegenden Richtlinievorschläge das Seearbeitsübereinkommen ratifizieren. Da die Implementierung dieses Übereinkommens aber mit großem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zur inhaltlichen Betroffenheit steht, gedenkt Österreich nicht, das Seearbeitsübereinkommen zu ratifizieren."

## **9. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG des Rates [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 41/13 ENT 164 ENV 544 CODEC 1402

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der bulgarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

## **Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 50 Absätze 5 und 6 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

## **Protokollerklärung der deutschen Delegation**

"Die Bundesrepublik Deutschland stimmt dem Ergebnis der Trilogverhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder zu, weist jedoch darauf hin, dass der Kompromiss unzureichende Anforderungen bezüglich der Abgas- und Geräuschemissionen beinhaltet. Sie bedauert, dass diesbezüglichen Vorschlägen der Bundesrepublik Deutschland keine hinreichende Beachtung geschenkt wurde."

- 10. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems ("IMI-Verordnung") [erste Lesung] (GA+ E)**

PE-CONS 57/13 ETS 22 MI 570 COMPET 515 EDUC 268 CODEC 1554

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimm-enthaltung der bulgarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 46, 53 Absatz 1 und 62 des AEUV).

### **Erklärung der Kommission**

"Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 57c Absatz 2 gewährleistet die Kommission, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden; außerdem führt sie frühzeitig angemessene und transparente Konsultationen, insbesondere mit Sachverständigen der zuständigen Behörden und Gremien, Berufsorganisationen und Bildungseinrichtungen aller Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit Sachverständigen der Sozialpartner, durch."

### **Erklärung Bulgariens**

"Bulgarien *enthält sich der Stimme* im Zusammenhang mit Artikel 46 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, was die Dauer der Architektenausbildung anbelangt, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die Republik Bulgarien ist der Auffassung, dass ein annehmbarer Standard hinsichtlich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Beruf *Architekt* durch eine Kombination von akademischer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend dem internationalen Standard erreicht wird, der mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, zum Erwerb der Qualifikation und mindestens zwei Jahre Berufspraktikum, das zertifiziert bzw. durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, vorsieht. Bulgarien hebt hervor, dass gerade durch die Anwendung dieses internationalen Standards eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation *Architekt* und der damit verbundenen Mindestausbildungsdauer sowie der Ergänzung der akademischen Ausbildung durch Berufserfahrung ermöglicht wird.

Der *Architektenberuf* gehört zu den Berufen, die sich unmittelbar auf Leben und Gesundheit der Menschen auswirken. Die von Architekten entworfenen Baupläne sollten der Gesellschaft die Gewähr bieten, dass die auf ihrer Grundlage errichteten Gebäude die regulatorischen Anforderungen und technischen Spezifikationen erfüllen, um die Stabilität und Dauerhaftigkeit von Gebäuden im Hinblick auf die nutzungsbedingte und die seismische Belastung zu gewährleisten, einen sicheren Betrieb des Gebäudes und Brandschutz ermöglichen, eine gesunde Lebensumwelt schaffen, mit der Leben und Gesundheit der Menschen bewahrt werden, sowie den Umweltschutz berücksichtigen.

Heutzutage werden für die Ausübung des *Architektenberufs* sehr viel mehr Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Architekten gestellt als noch vor 15 Jahren; diese Anforderungen nehmen weiter zu, wobei auch neue Gebiete und Disziplinen hinzukommen. Die entsprechenden Grundlagen werden auf akademischer Ebene vermittelt. Daher ist es nicht sinnvoll, eine stetige Reduzierung von Umfang und Dauer der akademischen Ausbildung anzustreben, zumal auch das Volumen der Lernergebnisse weiter zunimmt. Bulgarien befürchtet, dass europäische Architekten auf einigen globalen Märkten durch die Mindestregulierung an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, weil der internationale Standard eine fünfjährige akademische Ausbildung vorsieht.

Bulgarien ist besorgt darüber, dass sich in den vorgeschlagenen Änderungen zur Modernisierung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der gemeinsamen Mindestanforderungen keine präzisen Formulierungen dahin gehend finden, dass ein gemeinsamer standardisierter Rahmen für die Ausbildung im Studiengang *Architektur* sowie standardisierte Anforderungen in Bezug auf die Dauer, den Inhalt und die Leitung des Berufspraktikums vorgesehen werden, und dass von einem Praktikum abgesehen wird, wenn die Ausbildung im Studiengang *Architektur* auf fünf Jahre angelegt ist. Bulgarien hält an seiner Position fest, dass ein zwei Jahres dauerndes Berufspraktikum unter der Aufsicht eines eingetragenen Architekten oder einer anderen zuständigen Stelle erforderlich ist, da nur ein solches Praktikum den Absolventen des Studiengangs *Architektur* das praktische Wissen in einem realen Arbeitsumfeld, das sich vom Arbeitsumfeld der Universitäten unterscheidet, vermittelt. Das vorgesehene Praktikum, das nach dem dritten Jahr der Ausbildung stattfinden soll, lässt sich hinsichtlich der Qualität nicht mit einem Praktikum unter der Aufsicht eines eingetragenen Architekten oder einer zuständigen Stelle, das nach Abschluss der Ausbildung im Studiengang *Architektur* durchgeführt wird, vergleichen."

11. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatte-rien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission [erste Lesung] (GA+ E)**

PE-CONS 55/13 ENV 579 ENT 195 CODEC 1517

+ REV 1 (bg)  
+ REV 2 (pt)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der estnischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

#### **Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte**

"Die Kommission weist darauf hin, dass es dem Buchstaben und dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt.

Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemäß Artikel 5 Absatz 4 darstellt, kann die Geländemachung von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers betrachtet werden, sondern ist eng auszulegen und demzufolge zu begründen."

**Erklärung der Kommission**  
**zur Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission nimmt die Vereinbarung der Mitgesetzgeber zu Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe b zur Kenntnis. Sie erinnert jedoch daran, dass Artikel 290 dahin gehend auszulegen ist, dass die Kommission bei der Erarbeitung und Annahme delegierter Rechtsakte autonom ist. Diese Auslegung spiegelt sich auch im Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Die Kommission bedauert, dass dieser Grundsatz nicht beachtet wurde, und betont, dass der vorliegende Fall kein Präzedenzfall sein darf."

**Erklärung der Kommission**  
**zu der konsolidierten Fassung**

"Die Europäische Kommission verpflichtet sich, Verbindung mit dem Amt für Veröffentlichungen aufzunehmen, damit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, eine konsolidierte Fassung der Richtlinie 2006/66/EG vorliegt."

- 12. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 59/13 ENV 656 MAR 85 TRANS 365 COMAR 28 CODEC 1654

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen, der estnischen und der polnischen Delegation gegen die Stimmen der bulgarischen, der zypriotischen und der maltesischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

**Erklärung Bulgariens, Zyperns und Maltas**

"Die genannten Mitgliedstaaten erkennen an, dass das Recycling von Schiffen erhebliche Umweltprobleme aufwirft, die angegangen werden müssen.

Wir können uns jedoch nicht der Meinung anschließen, dass ein regionaler Ansatz der beste Lösungsweg ist. Da der Schifffahrtssektor naturgemäß einen globalen Charakter hat und Schiffseigner berechtigt sind, ihre Schiffe umzuflaggen, wäre es besser gewesen, das Datum der Anwendung dieser Verordnung mit dem Datum des Inkrafttretens des Hongkonger Übereinkommens abzustimmen.

Darüber hinaus ist die in Artikel 32 vorgesehene Schwelle von 2,5 Mio. t Leergewicht viel zu niedrig, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Verordnung auch eingehalten werden kann, sobald sie anwendbar ist."

### **Erklärung Zyperns**

"Zypern bedauert, dass Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung keine konkreteren Formulierungen zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit nach dem Unionsrecht enthält, die insbesondere für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Abwrackeinrichtungen gewährleisten.

Nach Ansicht Zyperns bedeutet das Fehlen einer solchen Bezugnahme nicht, dass die Kommission Abwrackeinrichtungen zulassen kann, die sich in Drittländern wie der Türkei befinden, die auf Schiffe je nach Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat diskriminierende Maßnahmen anwenden. Eine solche Zulassung würde im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit stehen und somit als unrechtmäßig betrachtet.

In diesem Zusammenhang verweist Zypern zusätzlich zu den im Vertrag über die Europäische Union niedergelegten Grundsätzen auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2012 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und auf die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 21. September 2005 und betont die Verpflichtung zur nichtdiskriminierenden Anwendung des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Union und der Türkei gegenüber allen Mitgliedstaaten.

Die fortgesetzte Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen die Republik Zypern durch die Türkei wird in Kombination mit den Bestimmungen dieser Verordnung negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Schiffahrtssektor Zyperns haben. Schiffe, die Zypern zugeordnet sind, werden von durch die EU zugelassenen Abwrackeinrichtungen in der Türkei ausgeschlossen, wodurch die Recyclingmöglichkeiten für diese Schiffe eingeschränkt werden. Ein in der Folge unvermeidliches Ausflaggen aus dem zyprischen Schiffsregister wird zu Einnahmeverlusten führen. Den Hafen- und Seeverkehrsmanagementbetrieben wird ebenfalls ein heftiger Schlag versetzt, da Schiffseigner Zypern als Drehscheibe meiden werden.

Zypern appelliert daher an die Kommission, den Grundsatz der Gleichheit bei der Erstellung der Liste der Abwrackeinrichtungen konsequent einzuhalten. Zypern behält sich alle Rechte vor, gegebenenfalls auch Rechtsmittel, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit geachtet wird."

### **Erklärung Polens**

"Polen räumt ein, dass die Schiffsrecyclingpraktiken in einigen Teilen der Welt ernste Sicherheits- und Umweltbedenken hervorrufen und dass dafür dringend wirksame Lösungen gefunden werden müssen.

Polen ist auch der Ansicht, dass der Seeverkehr als naturgemäß globaler Sektor Maßnahmen erfordert, die über einseitige EU-Verordnungen hinausgehen. Daher hat Polen gezögert, eine EU-Verordnung zum Schiffsrecycling zu unterstützen, und sich stattdessen für vereinte Anstrengungen zur Ermöglichung eines früheren Inkrafttretens des Übereinkommens von Hongkong über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen ausgesprochen. Wir glauben, dass das Problem des unsachgemäßen Recyclings von Schiffen nur durch ein baldiges Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchsetzung beseitigt werden kann.

Polen würdigt sehr, dass der endgültige Text der Verordnung weitgehend an das Übereinkommen angeglichen ist und künftige Anpassungen des EU-Rechts an das Hongkonger Übereinkommen erleichtern kann.

Polen bezweifelt jedoch weiterhin, dass die in Artikel 32 vorgesehenen Bedingungen für die Anwendung der Verordnung optimal sind. Das in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Anwendungsdatum bietet keine Gewähr dafür, dass es möglich sein wird, die Verordnung einzuhalten; Gründe hierfür sind das voraussichtliche Fehlen von Schiffsrecyclingkapazitäten und das Fehlen einer festen Verknüpfung mit dem Hongkonger Übereinkommen.

Daher kann Polen der Verordnung nicht zustimmen und enthält sich der Stimme."

### **Erklärung Deutschlands**

"Deutschland hat weiterhin Bedenken, ob die Verordnung zur Erreichung ihres Ziels beitragen kann, da die Regelung nicht verhindern kann, dass die Schiffseigner wie bisher abzurückende Schiffe vorher unter eine Nicht-EU Flagge bringen und damit die bisherige Praxis beibehalten."

### **Erklärung der Kommission**

#### **zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte**

"Die Kommission weist darauf hin, dass es dem Buchstaben und dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt.

Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemäß Artikel 5 Absatz 4 darstellt, kann die Geltendmachung von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers betrachtet werden, sondern ist eng auszulegen und demzufolge zu begründen."

### **Erklärung Lettlands**

"Lettland stimmt dem Verordnungsentwurf unter Anerkennung der mit Schiffsrecyclingpraktiken verbundenen umweltspezifischen Herausforderungen zu. Zugleich ist Lettland der Überzeugung, dass eine globale Regelung nach dem Übereinkommen von Hongkong im Hinblick auf den globalen Charakter des Schiffssektors und wettbewerbsbezogene Aspekte der EU-Häfen wirksamer wäre.

Infolgedessen möchte Lettland die Europäische Kommission ersuchen, bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 29 und Erwägungsgrund 19 des Verordnungsentwurfs über die Machbarkeit eines Finanzierungsinstruments, das ein sicheres und umweltschonendes Schiffsrecycling fördern würde, auch die Auswirkungen derartiger möglicher Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Häfen im Vergleich zu Häfen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten in derselben Region zu bewerten."

**13. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 64/13 ENV 688 DEVGEN 185 ECO 137 SAN 258 PECHÉ 313  
AGRI 463 IND 202 CHIMIE 86 ENER 356 RECH 336 TRANS 381  
CODEC 1702  
+ COR 1 (it)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der ungarischen und der polnischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 3 AEUV)

**Erklärung Maltas, des Vereinigten Königreichs, Sloweniens und Zyperns**

"Im Interesse eines Kompromisses können Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern den am 24. Oktober 2013 angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zum Vorschlag über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 – "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" annehmen, insofern er das Ergebnis des informellen Trilogs vom 19. Juni 2013 widerspiegelt, das der AStV anschließend auf seiner Tagung vom 26. Juni 2013 gebilligt hat.

Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern haben jedoch nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Bezugnahme auf Zielvorgaben zur Landnutzung unter Nummer 25 und Nummer 28 Ziffer vi des Anhangs. Auf die Festlegung zentraler Ziele für die Landnutzung wird bereits im Zusammenhang mit den Dossiers 'räumlicher Zusammenhalt' und 'Stadtentwicklung' eingegangen. Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern sind der Überzeugung, dass die Vorgabe solcher Ziele angesichts der Besonderheiten und der Vielfältigkeit der Gebiete den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben sollte."

**Erklärung Deutschlands**

"Seit Annahme der Schlussfolgerungen des Rates von 2010 gehört Deutschland zu den Mitgliedstaaten, die die Europäische Kommission nachdrücklich aufgefordert haben, ein siebtes Umweltaktionsprogramm (7. UAP) vorzulegen. Deutschland gehörte ferner zu den Delegationen, die auch verschiedene Verbesserungen in Bezug auf den Text vorgeschlagen und im Laufe des gesamten Prozesses größtmögliche Flexibilität gezeigt haben. Deutschland gehört jedoch zu den Mitgliedstaaten, die nach wie vor der Auffassung sind, dass der 2006 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG kein verhältnismäßiges, angemessenes und vorausschauendes Instrument für den Bodenschutz auf EU-Ebene darstellt.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen bei der Land- und Forstwirtschaft und der Landnutzung unterscheiden sich die nationalen bzw. regionalen Ansätze zum Schutz des Bodens stark voneinander. Bei der Gewährleistung des Bodenschutzes, einschließlich der Identifizierung kontaminiierter Flächen und der Entwicklung von Überwachungssystemen, sind bereits Fortschritte erzielt worden, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auf die Intensivierung dieser Bemühungen durch den Austausch von Beispielen bewährter Praxis und der Weiterentwicklung von Leitlinien gelegt werden, wobei regionale Unterschiede und das Subsidiaritätsprinzip umfassend zu berücksichtigen sind."

### **Erklärung Frankreichs, Maltas, der Niederlande, Österreichs und des Vereinigten Königreichs**

"Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehören zu den Delegationen, die die Ergebnisse der informellen Trilogie bezüglich eines siebten Umweltaktionsprogramms (7. UAP) unterstützen. Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehörten ferner zu den Delegationen, die auch verschiedene Verbesserungen in Bezug auf den Text vorgeschlagen und im Laufe der gesamten Verhandlungen größtmögliche Flexibilität gezeigt haben. Wir können im Interesse eines Kompromisses den Wortlaut des vorgeschlagenen 7. UAP hinsichtlich einer Richtlinie für einen Ordnungsrahmen für den Bodenschutz unterstützen. Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehören jedoch zu den Delegationen, die auch nach wie vor der Auffassung sind, dass der 2006 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG kein verhältnismäßiges, angemessenes und vorausschauendes Instrument für den Bodenschutz auf EU-Ebene darstellt.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen bei der Land- und Forstwirtschaft und der Landnutzung unterscheiden sich die nationalen bzw. regionalen Ansätze zum Schutz des Bodens stark voneinander. Bei der Gewährleistung des Bodenschutzes, einschließlich der Identifizierung kontaminierten Flächen und der Entwicklung von Überwachungssystemen, sind bereits Fortschritte erzielt worden, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auf die Intensivierung dieser Bemühungen durch den Austausch von Beispielen bewährter Praxis und der Weiterentwicklung von Leitlinien gelegt werden, wobei regionale Unterschiede und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umfassend zu berücksichtigen sind."

### **Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns und Polens**

"Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen können sich dem Wortlaut der Nummer 33 des Anhangs des Beschlusses über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 in Bezug auf den Klima- und Energierahmen der EU nach 2020 nicht anschließen, nachdem die EU "einen konkreten rechtsverbindlichen Rahmen sowie Ziele für die mittel- und langfristig erforderlichen Investitionen in Emissionsverringerung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien" vorgeben müsste. "Die Union muss daher politische Optionen prüfen, um den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft schrittweise und kosteneffektiv zu meistern, und dabei den im Fahrplan für eine emissionsarme Wirtschaft bis 2050 vorgegebenen indikativen Etappenzielen Rechnung tragen, die als Grundlage für weitere Arbeiten dienen sollten. Das Grünbuch 'Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030'<sup>1</sup> stellt diesbezüglich einen bedeutenden Schritt dar."

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen sind der Auffassung, dass diese Formulierung nicht mit Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 in Einklang steht, wonach der Europäische Rat sich das Recht vorbehält, über die verschiedenen politischen Optionen zu beraten und zu beschließen. In den Schlussfolgerungen heißt es ausdrücklich, *der Europäische Rat werde "im März 2014, nachdem die Kommission konkretere Vorschläge vorgelegt hat, auf dieses Thema zurückkommen", um "politische Optionen" im Hinblick auf "einen berechenbaren klima- und energiepolitischen Rahmen für die Zeit nach 2020" zu erörtern*.

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen erkennen die Bedeutung des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 an, doch sollte keines der im Programm festgelegten prioritären Ziele den Ergebnissen laufender und künftiger Verhandlungen über die Energie- und Klimapolitik der EU vorgreifen."

---

<sup>1</sup>

COM(2013) 0169.

## **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Die in dem vorliegenden allgemeinen Aktionsprogramm festgelegten prioritären Ziele lassen künftige Verhandlungen über die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich sind, unberührt. Etwaige neue Maßnahmen oder Änderungen geltender Rechtsrahmen sollten in der zuständigen Ratsformation erörtert und nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags angenommen werden."

\*\*\*\*\*

## **B-PUNKTE**

### **3. Besteuerung von Zinserträgen**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen**
  - Politische Einigung  
15523/13 FISC 208  
15491/13 FISC 207

Der Rat erörterte den obengenannten Vorschlag, zu dem die technischen Arbeiten abgeschlossen worden sind. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 war sich eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten darin einig, dass bis Ende 2013 eine politische Einigung über dieses Dossier erzielt werden sollte. Zwei Delegationen legten dazu Vorbehalte ein. Der Rat wird gegebenenfalls auf diese Frage zurückkommen.

### **4. Standard-Mehrwertsteuererklärung**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung**
  - = Vorstellung durch die Kommission  
15337/13 FISC 206

Der Rat hörte die Erläuterungen der Kommission zu diesem neuen Vorschlag.

### **10. Bekämpfung der Geldwäsche [erste Lesung]**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**
  - Sachstand  
15574/13 EF 208 ECOFIN 964 CRIMORG 128 DROIPEN 132 CODEC 2429  
6231/13 EF 24 ECOFIN 103 DROIPEN 15 CRIORG 15 CODEC 282  
15667/13 EF 212 ECOFIN 969 CRIMORG 129 DROIPEN 134 CODEC 2446  
15954/13 EF 221 ECOFIN 995 CRIMORG 131 DROIPEN 137 CODEC 2506

Der Rat nahm Kenntnis von den laufenden Arbeiten in Bezug auf den Entwurf einer Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und ersuchte die Gruppe, die Arbeiten fortzusetzen, damit eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt werden kann, sobald dies praktisch möglich ist.

## **11. Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [erste Lesung]**

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates**
  - Allgemeine Ausrichtung  
15503/13 EF 206 ECOFIN 956 CODEC 2408  
15868/13 EF 216 ECOFIN 988 CODEC 2479

Der Rat erörterte den obengenannten Vorschlag. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Präsidenten weiter beraten werden sollte, damit dieser Vorschlag auf der nächsten Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) geprüft und eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden könnte.

## **12. Sonstiges**

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
  - Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die wichtigsten Gesetzgebungs-dossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

---